



# Satzung des Vereins

## “Fanclub 3PunkteFohlen”



### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Fanclub trägt den Namen „Fanclub 3PunkteFohlen“.
- (2) Der Sitz ist Mönchengladbach.

### § 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Verein, mit Sitz in Mönchengladbach, ist eine Vereinigung von sehbehinderten und blinden Fans des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach sowie deren Freunde und Unterstützer. Er fördert die Freundschaft der Mitglieder und die Inklusion von sehbehinderten und blinden Fans, unabhängig von Ihrer Vereinsmitgliedschaft, in das Fanleben.
- (2) Der Verein lässt sich bei Borussia Mönchengladbach und beim Fanprojekt Mönchengladbach e.V. registrieren. Mindestens zwei Vereinsmitglieder müssen Mitglied bei Borussia Mönchengladbach oder im Fanprojekt Mönchengladbach e.V. sein.
- (3) Der Verein ist als gemeinnütziger eingetragener Verein zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins lehnen jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt ab. Der Fanclub ist parteipolitisch unabhängig.

### § 3 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines in der jährlichen Mitgliederversammlung mehrheitlich festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Dieser wird monatlich erhoben.
- (3) Die Höhe sowie die Änderung der Höhe des Beitrages wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Bei Neuanmeldungen zum Verein ist im Jahr der Anmeldung der anteilige Jahresbeitrag ab dem Eintrittsmonat zu zahlen.
- (5) Der Verein finanziert sich zusätzlich aus Spenden und Zuwendungen.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Fanclub 3PunkteFohlen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für Behinderte Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Bei Heimspielen in Mönchengladbach unterstützen die Mitglieder sehbehinderte und blinde Auswärtsfans im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Stadionbesuch. Dies geschieht insbesondere durch Begleitung vom Bahnhof zum Stadion, Hilfe im Stadion und Unterstützung bei der Hotelsuche.
  - Bei Auswärtsfahrten unterstützt der Verein sehbehinderte und blinde Fans bei der Ticketbeschaffung, Anreise und dem Aufenthalt vor Ort.

- Er vertritt die Interessen von sehbehinderten und blinden Fans gegenüber dem Fußballverein Borussia Mönchengladbach.
- Darüber hinaus stellt der Verein Informationen für sehbehinderte und blinde Fussballfans bereit.

Der Fanclub 3PunkteFohlen, ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fanclub 3PunkteFohlen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclub 3PunkteFohlen.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Dem Verein ist es aber grundsätzlich erlaubt, seinen in den Organen tätigen Mitgliedern, sowie anderen Personen, die unmittelbar für die Zweckerfüllung des Vereins tätig sind, einen Aufwands- und Auslagenersatz zu leisten, im tatsächlichen und angemessenen Umfang, insbesondere in den steuerfreien Grenzen des Einkommensteuergesetzes.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zusätzlich erforderlich.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben zu werden. Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche Personen als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder im Sinne des § 4(1). Die Ehrenmitgliedschaft ist allerdings beitragsfrei.
- (4) Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn die schriftliche Austrittserklärung einen Monat vor Jahresende beim Vorstand eingegangen ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus mit dem Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss. Ein durch eine Mitgliedschaft begründeter Vermögensanspruch wird ausgeschlossen. Auch ein Austritt oder ein möglicher Ausschluss begründen keinen Vermögensanspruch.
- (6) Mitglieder, deren Beitragsrückstände drei Monatsbeiträge übersteigen, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (7) Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder der Borussia schaden, können auch ohne Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Begründung des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Mitglied innerhalb eine Woche mitzuteilen.
- (9) Fördermitgliedschaft: Natürliche und juristische Personen können durch die jährliche Zahlung eines Mindestförderbeitrages von 500 € förderndes Mitglied im Fanclub werden. Unabhängig der Zahlung eines Förderbeitrages entscheidet zunächst der Vorstand über die Aufnahme des Fördermitgliedes.
- (10) Der Förderbeitrag kann in seiner Höhe durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden. Alle anderen Mitgliedsrechte und -pflichten gelten entsprechend.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind:
  - a. der Vorstand gem. §§ 26, 30 BGB,
  - b. die Mitgliederversammlung des Fanclubs
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, erweitert um den:
  - c. dem Geschäftsführer.
- (3) Der Vorsitzende – alleine - und seine beiden Stellvertreter – gemeinschaftlich - vertreten den Verein im Außenverhältnis im Sinne des § 26 BGB. Die Stellvertreter üben die Vertretung erst bei Verhinderung des Vorsitzenden aus.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er wird, auf Antrag in geheimer Wahl, bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei einer geheimen Wahl können

- sehbehinderte und blinde Vereinsmitglieder eine Person ihres Vertrauens zur Unterstützung hinzuziehen.
- (5) Der Vorsitzende leitet den Verein in seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen auf Einladung durch den Vorsitzenden mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, die mindestens 14 Tage vor Beginn der Tagung bekannt sein muss.
  - (6) Auf Beschluss des Vorstandes können zusätzliche Mitglieder ohne Stimmrecht in die Vorstandsarbeit eingebunden werden.
  - (7) Der Geschäftsführer erhält gem. § 30 BGB auf alle laufenden Rechtsgeschäfte, die sein Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, die Vertretungsmacht.
  - (8) Der Geschäftsführer wird vom Verein mehrheitlich auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Verein kann jedoch durch Antrag auf Neuwahl des Geschäftsführers, dieses Amt neu wählen lassen. Tritt der Geschäftsführer von seinem Amt zurück, ist unmittelbar, ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ein neuer Geschäftsführer zu wählen. Bis dahin führt der Vorsitzende die Geschäfte kommissarisch alleine weiter.
  - (9) Die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB bringt die Willensmeinung der Gesamtheit aller Mitglieder zum Ausdruck.  
Er besteht aus nachfolgend stimmberechtigten Mitgliedern:
    - a) dem Vorstand,
    - b) dem Geschäftsführer,
    - c) den Mitgliedern (ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder)
  - (10) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, vorzugsweise im März.
  - (11) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
  - (12) Zu den Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung gehören:
    1. Genehmigung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
    2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Kassenberichtes.
    3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes.
    4. Entlastungserteilung gegenüber dem Vorstand gemäß §§ 26, 30 BGB.
    5. Vorschlagsrecht und Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Amtszeit nach Durchführung der nächsten jährlichen Mitgliederversammlung endet. Wiederwahl zum Kassenprüfer ist jederzeit möglich.
    6. Ggf. auf Antrag Vorschlagsrecht und Neuwahl des Geschäftsführers.
    7. Festsetzung der Jahresbeiträge.
    8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung.
  - (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand beschlossen werden. Er muss durchgeführt werden, wenn mehr als 10 vom Hundert der Mitglieder (gemessen an der Mitgliederstärke des Vereins zum 31.12. des Vorjahres) dies schriftlich beantragen. Bei Vorliegen der Bedingung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung, müssen Zeit und Ort durch den Vorstand hierfür gesondert umgehend festgelegt werden.

## § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Verein ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte aller zustehenden Stimmen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 v.H. der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen aber vorher in der Tagesordnung genannt werden.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen, wodurch die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der zustehenden Stimmen hergestellt ist.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und von den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Über die Niederschrift ist mit einfacher Stimmenmehrheit abzustimmen.

## § 8 Gäste und Besucher bei Mitgliederversammlungen

Über die Zulassung von Gästen und Besuchern zu den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand. Vertreter eines Fördermitgliedes, sowie die Medien sind im Rahmen der

Mitgliederversammlung grundsätzlich einzuladen. Diese, sowie sonstige Gäste und Besucher, haben kein Mitspracherecht und bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

#### § 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist erneut die Mitgliederversammlung einzuberufen, der alsdann über die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "De Kull e.V., Hehner Straße 54, 41069 Mönchengladbach", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 10 Datenschutz

- (1) Der Verein ist berechtigt die zur Verwaltung des Vereins notwendigen Daten zum Zweck der Vereinsverwaltung zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Im Rahmen der Anerkennung des Vereins durch Borussia Mönchengladbach und durch das Fanprojekt Mönchengladbach e.V. ist es gestattet, die zur Anerkennung notwendigen Daten weiter zu geben.
- (3) Eine Verarbeitung, Speicherung oder Weitergabe der Daten über die Satzung hinaus ist nicht gestattet.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung in Kraft.